



PFLICHTENHEFT für Velo – Trial Organisatoren

Im Pflichtenheft sind Aufgaben, Pflichten und Rechte des Veranstalters eines Wettbewerbes im 20“ und 26“ Trial umschrieben, wie sie sich aus dem Velo-Trial-Reglement von Swiss Cycling ableiten lassen.

1. Allgemeines

1.1 Veranstalter

Als Veranstalter von Velo-Trial Wettbewerben können Unterverbände von Swiss Cycling, deren Clubs und die Fachkommission Trial zeichnen. Die Fachkommission (FAKO) kann auch aussenstehenden Organisationen eine Durchführung übertragen, wenn diese für eine einwandfreie Organisation Gewähr bieten und sich zur Einhaltung der reglementarischen Bestimmungen und den Weisungen der FAKO verpflichtet.

1.2 Meldungen der Veranstaltungen

Jeder Trial-Wettbewerb ist bis spätestens am 15. Dezember des Vorjahres der FAKO Trial zu melden. Kann eine gemeldete Veranstaltung zum vorgesehenen Datum nicht durchgeführt werden, muss dies spätestens 8 Wochen vorher der FAKO gemeldet werden.

1.3 Bewilligung

Jeder Organisator hat sich selber um die notwendigen Bewilligungen, z.B. Grundeigentümer, Gemeinde, Polizei, Forstämter, Werke usw. zu bemühen.

1.4 Versicherungen

Die Organisatoren sind verpflichtet, für ihre Veranstaltung eine Veranstalter-Haftpflichtversicherung abzuschliessen. Diese Versicherung soll Schäden am Eigentum von Drittpersonen und Personenschäden decken, nicht aber Schäden an den Fahrzeugen der Teilnehmer. Der Abschluss einer Versicherung für den Betrieb einer Festwirtschaft, eventuell auch einer Unfallversicherung für Funktionäre, wird empfohlen.

Swiss Cycling bietet eine spezielle Versicherung für Veranstalter an. 8 Wochen vor der Veranstaltung muss die Bestätigung der Versicherung an die FAKO geschickt werden.

1.5 Kalendergebühr

Jeder Organisator verpflichtet sich zur Bezahlung einer Kalendergebühr pro Wettkampftag.. Zudem wird dem Veranstalter eines Swiss Cups zusätzlich noch eine Gebühr pro Teilnehmer verrechnet. (gemäss Entscheid Fachkommissionssitzung vom 25.2.2006). Der Gesamtbetrag wird dem Organisator nach dem Wettkampf von Swiss Cycling in Rechnung gestellt.

Die Höhe der Gebühren richten sich nach der Gebührenverordnung von Swiss Cycling.

In der Kalendergebühr sind enthalten:

- Wertungskarten, Sektorenrichtermaterial, inkl. Protokolle und Stoppuhren
- Aufnahme in den nationalen Kalender Swiss Cycling
- Ausschreibung auf der Website von Swiss Cycling
- Publikation der Resultate auf der genannten Website
- günstige Konditionen für die Veranstalter-Haftpflichtversicherung
- Übernahme der Kosten bei allfälligen Dopingkontrollen durch Antidoping Schweiz
- Punktrichterentschädigung



Wird eine Veranstaltung vom Veranstalter annulliert, wird ihm nachstehende Kalendergebühr verrechnet:

- bis 3 Monate vor der Austragung sind 25% der Kalendergebühr zu bezahlen.
- bis 2 Monate vor der Austragung sind 50% der Kalendergebühr zu bezahlen.
- 1 Monat vor der Austragung ist die volle Kalendergebühr zu bezahlen.

1.6. Bekanntmachung und Ausschreibung

Jede Velo-Trial-Veranstaltung muss ordentlich bekannt gemacht werden. Die Publikation ist Sache des Veranstalters. Bei Swiss Cycling muss der Anlass auf der dafür vorgesehenen Onlineplattform eingetragen werden.

Die Ausschreibungen müssen zusätzlich mindestens 5 Wochen vor dem Wettkampfdatum als EDV-Dokument (PDF, Excel, Word oder OpenOffice) bei der FAKO Trial abgegeben werden.

Auf allen Publikationen wie Plakaten und Programmheften muss das aktuelle Swiss Cycling Logo sichtbar angebracht sein. Die Vorlage kann auf der Geschäftsstelle von Swiss Cycling angefordert werden.

1.7. Organisatorenkurs

Wird von der FAKO ein Organisatorenkurs durchgeführt, ist die Teilnahme für jeden Organisator obligatorisch. An diesem Kurs werden Probleme der Organisation, Weisungen und Pflichten administrativer Art, Parcoursbau, Personal und Einsatz der Funktionäre behandelt, sowie die nötigen Informationen verteilt.

Wird der Kurs nicht besucht, erfolgt keine Zuteilung eines Swiss Cups. Wird aus diesem Grunde der Wettkampf nicht durchgeführt, ist die volle Kalendergebühr zu bezahlen.

1.8. Informationen an die Fahrer / Bereitstellung Infrastruktur

Die FAKO veröffentlicht die Ausschreibung mindestens 4 Wochen vor Wettkampfdatum auf Swisstrial zu publizieren.

Der Organisator richtet auf dem Platz eine gedeckte Meldestelle ein.

Er sorgt für WC-Anlagen.

Der Organisator fordert bei der FAKO rechtzeitig die benötigten Wertungskarten an. Er organisiert die Zeitmessung für die Wettkampfzeit, beschafft das notwendige Büromaterial und ist für die notwendigen Büromaschinen besorgt.

Der Organisator stellt die Resultatanzeigetafeln und die Tabellen für die Fahrer- und Resultaterfassung zur Verfügung.

Für den Start und die Siegerehrung ist eine Lautsprecher-Anlage bereitzustellen.

1.9. Personal

Der Organisator rekrutiert und instruiert das für den Wettbewerb notwendige Personal, ausgenommen der obligatorischen einzusetzenden Sektorenrichter, welche von der FAKO angeboten werden.

1.10. Publikation

Der Organisator ist verpflichtet, nach der Veranstaltung die Resultate als EDV-Dokument schnellstmöglich an die FAKO zu übermitteln.



1.11 Sanität

Der Organisator sorgt für medizinische Versorgung (Sanität, Samariter, Ambulanz oder Arzt) auf dem Wettkampfgelände während des gesamten Wettkampfes.

2. Trial-Parcoursbau

2.1 Anlage

Die Anlage des Parcours für Velo-Trial ist grundsätzlich Aufgabe des Organistors. Der Parcoursbauer hat dabei das Reglement, sowie die Weisungen der FAKO zu beachten. Anzahl Sektionen, Runden und Kategorien sind dem Reglement zu entnehmen.

2.2 Markierung der Sektoren

Die Sektoren sind wie folgt zu markieren:

- Fortlaufende Sektorenummern auf rechts vom Sektorenbeginn postierten Tafeln
- Fahrspurbezeichnung mit nummerierten Pfeilen
- Sektorenbegrenzungsbänder sind auf Achshöhe anzubringen.
- Sektorende mit einer Ende-Tafel rechts vom Sektorende postiert

2.3 Sicherheitsabschrnkung

Sektoren sind an gefährlichen Stellen zusätzlich mit einer Sicherheitsabschrnkung in geeignetem Abstand zu versehen.

2.4 Baumaterial

Alles für den Sektorenbau benötigte Material beschafft der Organisator auf seine Kosten.

2.5 Aushang

Der Organisator ist verpflichtet, am Start eine Liste anzuschlagen, aus der ersichtlich ist, welche Sektoren jede Kategorie zu befahren hat. Ausserdem muss auch ein dazugehöriger Situationsplan ausgehängt werden, auf welchem die Lage der Sektoren, der Startzeiten etc. ersichtlich sind.

2.6 Abnahme

Am Abend vor dem Wettbewerb werden die Sektoren vom Technischen Delegierten (TD) der FAKO inspiziert und für den Wettbewerb freigegeben. Nach dieser Abnahme dürfen weder Fahrer, Sektorenfunktionäre noch irgendwelche anderen Personen Änderungen ohne Zustimmung des TD vornehmen. Nach der Abnahme wird die definitive Richtzeit zwischen dem Organisator und dem TD abgesprochen.

2.7 Trainingszone

Für Trainingszwecke muss ein Trainingssektor zur freien Benützung durch alle Fahrer bezeichnet werden.



3. Sektorenrichter, Hilfsfunktionäre

3.1 Richter

Es sind lizenzierte Richter einzusetzen. Diese (12-14) werden von der FAKO rekrutiert und vom TD auf die Sektoren eingewiesen.

3.2 Hilfsrichter

Der Organisator stellt pro Sektion einen Hilfsfunktionär zur Verfügung der Sektorenrichter.

3.3 Entschädigung

Die von der FAKO eingesetzten, lizenzierten Richter werden durch diese entschädigt. Die Hilfsfunktionäre sind vom Organisator direkt nach eigenem Ermessen zu entschädigen.

3.4 Verpflegung

Der Organisator ist verpflichtet, die eingesetzten Richter, TD, sowie weiteres von Swiss Cycling gestelltes Personal während ihrer Tätigkeit auf seine Kosten, inklusive Getränke, zu verpflegen. Es dürfen keine alkoholischen Getränke auf die Sektoren gebracht oder mitgegeben werden.

3.5 Bedarf Sektorenrichter

Der Organisator meldet der FAKO mindestens 8 Wochen vor der Veranstaltung die Anzahl benötigter lizenzierter Richter.

4. Ranglisten – Auszeichnungen

4.1 Menge

Der Organisator druckt so viele Ranglisten, dass jeder Teilnehmer ein Exemplar erhält. Der FAKO müssen die Resultate auch als EDV-Dokument (PDF, Excel, Word oder OpenOffice) abgegeben werden.

4.2 Auszeichnungen

Die drei erstklassierten pro Kategorie erhalten einen Pokal oder gleichwertigen Ersatz mit der Bezeichnung des Wettkampfortes, der Kategorie und des Ranges. Jeder klassierte Teilnehmer muss eine Erinnerungs-Auszeichnung erhalten (für die Kategorien Elite, Master und Junioren nicht obligatorisch). Gestiftete Naturalgaben und Werbegeschenke können zusätzlich an die Fahrer abgegeben werden.

4.3 Ausländische Fahrer

Ausl. Fahrer starten in der entsprechenden Kategorie nach Weisung der FAKO und Swiss Cycling.

4.4 Resultate

Der Organisator publiziert regelmässig die Zwischen- und Endresultate. Die Endresultate müssen vor der Siegerehrung aushängen oder er publiziert die Resultate direkt auf einem Bildschirm.

4.5 Rangverkündigung

Der Ablauf des Wettbewerbes ist so zu organisieren, dass die Rangverkündigung spätestens 1 Stunde nach Eintreffen des letzten Fahrers vorgenommen werden kann.

Empfohlen wird eine Frist von maximal 30 Minuten.



4.6 Einsprache

Die Einsprachefrist dauert 30 Min. nach dem Aushang der Endresultate. Die Rangverkündigung kann vor Ablauf dieser Frist stattfinden.